

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 16.

Weimar.

13. Juni 1906.

Inhalt: Ausführungsgeſetz zur Grundbuchordnung. Vom 18. Mai 1906, Seite 206. — Ausführungsgeſetz zum  
 Brückengeſetz über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsversteigerung. Vom 18. Mai 1906, Seite 212.

[54] Ausführungsgeſetz zur Grundbuchordnung. Vom 18. Mai 1906.

Wir

### Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Art. 1.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke be-  
 legenen Grundstücke.

Art. 2.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen  
 mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke  
 zu einem Grundstücke vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt  
 durch die Zivilkammer des Landgerichts bestimmt.

Eine Aufsehung der Entscheidung findet nicht statt.